

Abstract des Vortrags

Erfahrungen mit der Umsetzung der Düngelandesverordnung in Mecklenburg-Vorpommern

Felix Holst
LMS Agrarberatung

Am 1. Februar 2023 trat die neue Düngelandesverordnung von Mecklenburg-Vorpommern (DüLVO MV) und damit eine neue Kulisse der nitratbelasteten Gebiete in Kraft. Die Novellierung der Düngelandesverordnung war aufgrund der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Gebietsausweisung (AVV GeA) erforderlich, die die Bundesländer verpflichtete ihre nitratbelasteten (roten) und eutrophierten (gelben) Gebiete bis Ende des Jahres 2022 nach den geänderten Vorgaben neu auszuweisen. Im Ergebnis wurden in Mecklenburg-Vorpommern ca. 430.000 ha (32 % der LN) als nitratbelastete Gebiete ausgewiesen, womit Mecklenburg-Vorpommern gemeinsam mit Nordrhein-Westfalen zu den Bundesländern zählt, die den mit Abstand höchsten Flächenanteil zu verzeichnen haben. Für M-V werden als Gründe für den hohen Flächenanteil v.a. besondere Klima- und Standortbedingungen (geringe Sickerwassermengen, denitrifizierende Verhältnisse im Grundwasser) sowie die Landnutzung (hoher Weizen- und Rapsanteil, geringer Grünlandanteil) genannt. Hinzu kommt, dass durch die verpflichtende Einbeziehung ganzer Trinkwasserschutzgebiete das über 100.000 ha große Wasserschutzgebiet Warnow-Rostock vollständig als nitratbelastetes Gebiet auszuweisen war.

Da der überwiegende Teil der betroffenen Betriebe zur Düngesaison 2023 erstmalig die erweiterten Anforderungen in den roten Gebieten umsetzen muss, ist der Beratungsbedarf entsprechend hoch.

Neben den nach DüV verpflichtenden Maßnahmen sind über DüLVO MV zusätzlich Untersuchungspflichten für den im Boden verfügbaren Stickstoff (N_{min}) und die Nährstoffgehalte in Wirtschaftsdüngern als erweiterte Anforderungen vorgeschrieben.

Für die Betriebe stellt die Reduzierung des N-Düngebedarfs um 20 % die größte Herausforderung, insbesondere beim Anbau von Qualitätsweizen, dar. Zur Vermeidung von Ertrags- und Qualitätsverlusten werden in den roten Gebieten vornehmlich ertragsstarke E-Weizensorten, wegen des höheren N-Bedarfswertes, angebaut. Sofern Absatz- oder Verwertungsmöglichkeiten vorhanden sind, erweitern Betriebe ihre Fruchtfolge in den roten Gebieten um Kulturen mit einem geringen Düngebedarf bzw. einem höheren N-Einsparpotenzial, wie Hackfrüchte und Leguminosen. Im Rahmen der Düngebedarfsermittlung wird der zu den genannten Kulturen nicht benötigte Stickstoff auf die Kulturen und mit einem höheren N-Bedarf (v.a. Weizen) umverteilt.

Betriebe, die über viel Extensivgrünland im roten Gebiet verfügen können von der Ausnahmeregelung der DüV Gebrauch machen, nach der der Düngebedarf nicht reduziert werden muss, wenn im Durchschnitt der Flächen, die im roten Gebiet liegen nicht mehr als 160 kg N/ha und davon nicht mehr als 80 kg N/ha aus mineralischen Düngern aufgebracht werden.



Seit dem Inkrafttreten der ersten Düngelandesverordnung im Jahr 2019 regt sich seitens der Landwirtschaft teils erheblicher Widerstand gegen die Gebietsausweisung und die damit verbundenen Auflagen. Die geringe Akzeptanz ist auf die mehrfache Änderung der Ausweisungsmethodik und der damit einhergehenden mehrfachen Änderung der Kulisse und betrieblichen Betroffenheit in kurzen Zeitabständen zurückzuführen. Besonders kritisiert wird, dass bei der Gebietsausweisung nach der neuen AVV GeA die 2. Binnendifferenzierung anhand flächenbezogener N-Bilanzsalden wegfiel und damit das Verursacherprinzip gänzlich unberücksichtigt bleibt.

Um die Voraussetzung für eine kleinräumigere Gebietsabgrenzung zu schaffen, wird eine deutliche Verdichtung des Messnetzes und die Aufnahme der von einzelnen Landwirtschaftsbetrieben errichteten Messstellen in das Ausweisungsmessnetz gefordert. Außerdem sollten Betriebe, die nachweislich gewässerschonend wirtschaften von den erweiterten Anforderungen in den nitratbelasteten Gebieten befreit werden können.